

Stadt Sonneberg

**H A U P T S A T Z U N G**  
**der Stadt Sonneberg vom 26.06.2017**

---

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung–ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41) zuletzt geändert per Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Name**

(1) Die Stadt führt den Namen "Sonneberg".

(2) Das Stadtgebiet wird untergliedert in die Ortsteile

Altstadt  
Bettelhecken  
Blechhammer  
Eschenthal  
Friedrichsthal  
Georgshütte  
Haselbach  
Hasenthal  
Hönbach  
Hüttengrund  
Hüttensteinach  
Innenstadt  
Köppelsdorf  
Malmerz  
Mürschnitz  
Neufang  
Oberlind  
Schneidemühle  
Spechtsbrunn  
Steinbach  
Unterlind  
Vorwerk  
Wehd  
Wolkenrasen

(3) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen und führen ihren Namen mit dem Zusatz "Stadt Sonneberg".

(4) Das Stadtgebiet der Stadt Sonneberg besteht aus den Gemarkungen

Bettelhecken  
Eschenthal  
Haselbach

Hasenthal  
 Hönbach  
 Hohenofen  
 Hüttengrund  
 Hüttensteinach  
 Köppelsdorf  
 Malmerz  
 Mürschnitz  
 Neufang  
 Oberlind  
 Sonneberg  
 Spechtsbrunn  
 Steinbach  
 Unterlind

## § 2

### Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Die Stadt Sonneberg führt das historisch übernommene Wappen.
- (2) Beschreibung des Wappens: Mit dem Übergang der Stadt an Meißen 1353 ist das Stadtwappen der aufrecht stehende, nach rechts blickende, doppelt geschwänzte, rot bezungte und bewehrte schwarze Löwe im goldenen Feld. Seit 1934 mit zwei sternartigen Gebilden, die den Löwen unten begleiten.
- (3) Die Stadtfarben sind: schwarz und gold. Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz-gold mit dem Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen ohne Schild und trägt eine Umschrift. Die Umschrift ist durch die beidseitigen Sterne links und rechts des Löwen unterbrochen. Im oberen Halbbogen der Umschrift wird das Wort „Thüringen“, im unteren Teil des Halbbogens die Worte „Stadt Sonneberg“ bezeichnet. Das Siegel des Bürgermeisters und anderer siegelführender Stellen zeigt im unteren Halbbogen eine zweizeilige Umschrift. Im inneren Halbbogen die siegelführende Stelle, im äußeren Halbbogen die Worte „Stadt Sonneberg“.
- (5) Mehrere Dienstsiegel einer Stelle sind fortlaufend zu numerieren.

## § 3

### Ortsteile

- (1) Für die folgenden Ortsteile wird die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

Hönbach  
 Neufang  
 Oberlind  
 Unterlind

Spechtsbrunn	
Hasenthal	(bestehend aus den Ortsteilen Hasenthal, Schneidemühle, Friedrichsthal, Eschenthal, Georgshütte)
Haselbach	(bestehend aus den Ortsteilen Haselbach und Vorwerk)
Hüttengrund	(bestehend aus den Ortsteilen Blechhammer und Hüttengrund).

(2) In den im Abs. 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten ab der Kommunalwahl im Jahr 2004 die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung.

(3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen gewählt.

(4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates in den Ortsteilen

Hönbach	6 Mitglieder
Neufang	6 Mitglieder
Oberlind	10 Mitglieder
Unterlind	4 Mitglieder
Spechtsbrunn	4 Mitglieder
Hasenthal	6 Mitglieder
Haselbach	6 Mitglieder
Hüttengrund	4 Mitglieder.

(5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(6) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

## § 4

### Einwohnerantrag/**Bürgerbegehren/Bürgerentscheid**

#### (1) Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

#### (2) Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu

eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

## **§ 5**

### **Einwohnerversammlung**

Die Bürger sind über wichtige Stadtangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten. Zu diesem Zweck beruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung städtischer Angelegenheiten ein.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Tageszeitung „Freies Wort“, Ausgabe Sonneberg, öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

Der Bürgermeister leitet die Versammlung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 6**

### **Stadtrat**

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. In der ersten Sitzung des Stadtrates nach Beginn der Amtszeit führt der Bürgermeister den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates und auch sein Stellvertreter verhindert, so führt ebenfalls der Bürgermeister den Vorsitz.

(2) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(3) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(4) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,

2. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung auf Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses oder Bau- und Sanierungsausschusses (§ 12) oder des Bürgermeisters (§ 8) fallen,

3. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

4. Beschlussfassung über die Geldanlagen aus Rücklagen über 100.000 EURO.

5. Anhörungen und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Zustimmung bei Satzungsänderungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes

6. Vorschlag der Personen für den Bürgerbeirat des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes.

(5) Der Stadtrat überträgt die in § 12 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Ortsteilräte**

Die Zuständigkeit der Ortsteilräte der Ortsteile Hönbach, Neufang, Oberlind, Unterlind, Spechtsbrunn, Hasenthal, Haselbach und Hüttengrund der Stadt Sonneberg regelt sich nach § 45 Absatz (5) bis (7) der ThürKO.

## **§ 8**

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig und in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern der Stadt Sonneberg auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;

2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);

3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;

4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten;

5. die Bewirtschaftung der Geldanlagen aus Rücklagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die von der Stadt Sonneberg treuhänderisch verwaltet werden.

(4) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 3 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,

2. Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes bis zur Höhe der Ermächtigung, einschließlich der daraus resultierenden Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF.

3. a) Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes, einschließlich Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI, VOF, sofern der Gesamtaufwand des einzelnen Vorhabens einen Betrag bis einschließlich 150.000 EURO nicht übersteigt sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Stadt bis einschließlich 150.000 EURO, Investitionen gem. § 10 ThürGemHV und Ausgaben des Vermögenshaushaltes gem. § 27 ThürGemHV bis zu einer Höhe von einschließlich 150.000 EURO pro Einzelvorhaben.

b) Darüber hinaus, sofern der Stadtrat, der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss oder der Bau- und Sanierungsausschuss den Einzelvorhaben mit den entsprechenden Kosten zugestimmt haben.

4. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Selbständiger Beweisverfahren), soweit der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 EURO nicht übersteigt.

Ausgenommen hiervon sind die gerichtliche und die außergerichtliche Schuldenbereinigung im Sinne der Insolvenzordnung. Diese richten sich nach den Vorschriften über Erlasse (Nr. 6.).

5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 EURO im Einzelfall.

6. Unbefristete Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen bis einschließlich 5.000 EURO.

7. Befristete Niederschlagungen und Stundungen bis einschließlich 10.000 EURO.

8. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 7.500 EURO pro Jahr im Einzelfall.

9. Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB:

a) zu geringfügigen Erweiterungen und Änderungen an vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen

b) zur Errichtung von Garagen und überdachten Stellflächen, die nicht zu den verkehrsfreien Bauvorhaben nach § 63 ThürBO gehören

c) zur Errichtung von kleineren Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

d) zur Errichtung von Werbeanlagen, die bauliche Anlagen im Sinne des § 2 in Verbindung mit § 13 ThürBO sind.

10. Genehmigungsfreistellung für Vorhaben nach § 63 a ThürBO oder Erklärung der Gemeinde nach § 63 a Abs. 2 Nr. 4 ThürBO.

11. Genehmigung von Vorhaben, die unter dem Genehmigungsvorbehalt kommunaler Satzungen stehen (örtliche Bauvorschriften oder städtebauliche Satzungen).

12. Genehmigung nach § 145 BauGB für Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sinne des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten.

13. Erwerb, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes, von Grundstücken bis zu einer Grundstücksgröße von 50 m<sup>2</sup>, maximal jedoch bis zu einem Preis von 5.000 EURO.

14. Vertretung der Stadt in den Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister**

Die Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Hönbach, Neufang, Oberlind, Unterlind, Spechtsbrunn, Hasenthal, Haselbach und Hüttengrund der Stadt Sonneberg regelt sich nach § 45 der ThürKO.

## **§ 10**

### **Beigeordnete**

(1) Die Stadt Sonneberg hat einen Hauptamtlichen und einen Ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Hauptamtlichen Beigeordneten vertreten.

Bei Verhinderung des Hauptamtlichen Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den Ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

(3) Der Hauptamtliche Beigeordnete ist für den ihm durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

## **§ 11**

### **Ausschüsse und sonstige Gremien**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Als beschließende Ausschüsse bildet der Stadtrat den Haupt-, Finanz- und Werksausschuss und den Bau- und Sanierungsausschuss (Dieser Ausschuss wird mit Beginn der neuen Legislatur zum 01.07.2019 in Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr umbenannt.). Als vorberatende Ausschüsse bildet der Stadtrat den Rechnungsprüfungsausschuss, den Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport und den Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr.

(Dieser Ausschuss entfällt mit Ende der Legislatur mit Wirkung zum 30.06.2019; dessen Aufgaben übernimmt der Ausschuss, der bis dahin Bau- und Sanierungsausschuss heißt.)

Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Werksausschuss hat der Bürgermeister.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister.

Die Besetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien regelt sich nach dem Sitzverteilungsverfahren d'Hondt. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Bestellung der Aufsichtsräte von Unternehmen, in denen die Stadt mehrheitlich vertreten ist, hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Die Besetzung regelt sich nach dem Sitzverteilungsverfahren d'Hondt.

## § 12

### Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

#### **Haupt-, Finanz- und Werksausschuss**

1. Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss bereitet die Sitzungen des Stadtrates sowie die Haushaltssatzung der Stadt vor. Weiterhin beschließt er über die Angelegenheiten der Eigenbetriebe nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzungen in der jeweils gültigen Fassung.

Er beschließt über die Zustimmung der Personalentscheidungen des Bürgermeisters zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den vorgenannten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

2. Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss beschließt über:

a) Auftragsvergaben von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern sich der Gesamtaufwand des Vorhabens von mehr als 150.000 EURO bis einschließlich 1.000.000 EURO beläuft sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Stadt von mehr als 150.000 EURO bis einschließlich 1.000.000 EURO.

Investitionen gem. § 10 ThürGemHV bei einer Höhe von mehr als 150.000 EURO bis einschließlich 1.000.000 EURO.

b) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 25.000 EURO je Einzelfall bis einschließlich 50.000 EURO; bei außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 EURO je Einzelfall bis einschließlich 50.000 EURO.

c) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Höhe von einschließlich 100.000 EURO.

d) Verpachtungen und Vermietungen von besonderer Bedeutung, in anderen Fällen bei einer Werthöhe von mehr als 7.500 EURO bis einschließlich 50.000 EURO pro Jahr im Einzelfall.

e) unbefristete Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen von mehr als 5.000 EURO bis einschließlich 25.000 EURO im Einzelfall.

f) befristete Niederschlagungen und Stundungen bei Beträgen von mehr als 10.000 EURO bis einschließlich 50.000 EURO im Einzelfall.

g) Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Selbständiger Beweisverfahren), soweit der Streitwert voraussichtlich bis zu 10.000 EURO beträgt und bis einschließlich 50.000 EURO nicht übersteigt. Ausgenommen hiervon sind die gerichtliche und die außergerichtliche Schuldenbereinigung im Sinne der Insolvenzordnung. Diese richten sich nach den Vorschriften über Erlasse (Buchstabe e).



h) Geldanlagen aus Rücklagen bis einschließlich 100.000 EURO.

### **Bau- und Sanierungsausschuss**

Der Bau- und Sanierungsausschuss beschließt über:

a) Auftragsvergaben von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern sich der Gesamtaufwand des Vorhabens von 150.000 EURO bis einschließlich 500.000 EURO beläuft sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Stadt von 150.000 EURO bis einschließlich 500.000 EURO.

Investitionen gem. § 10 ThürGemHV und Ausgaben des Vermögenshaushaltes gem. § 27 ThürGemHV bis zu einer Höhe von 150.000 EURO bis einschließlich 500.000 EURO pro Einzelvorhaben;

b) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB;

c) Genehmigung zur Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

d) Entscheidung über Erwerb, insbesondere auch über die Ausübung des Vorkaufsrechts, von Grundstücken bis zu einer Grundstücksgröße von bis zu 500 m<sup>2</sup>, maximal jedoch zu einem Gesamtpreis von bis einschließlich 50.000 EURO.

e) alle Angelegenheiten, die der Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen dienen, insbesondere über die Billigung der technischen Lösung, und alle beitragsrelevanten Festsetzungen, wie die Bildung eines Abrechnungsabschnittes, Entscheidung über eine Abschnittsbildung und Kostenspaltung sowie die Klassifikation von Straßen.

(2) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 8 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 8 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(3) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

## **§ 13**

### **Vorberatende Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat der Stadt Sonneberg bildet folgende vorberatende Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss

Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr (Dieser Ausschuss entfällt mit Ende der Legislatur mit Wirkung zum 30.06.2019; dessen Aufgaben übernimmt der Ausschuss, der bis dahin Bau- und Sanierungsausschuss heißt.)

(2) Die vorberatenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die laufende Rechnungsprüfung, die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe.

2. Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugend, der Kinder, der Senioren und der Gleichstellung sowie für Angelegenheiten auf dem Gebiet der Kultur und des Sports.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr ist zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsentwicklung, des Umweltschutzes sowie des ruhenden und fließenden Verkehrs.

(Dieser Ausschuss entfällt mit Ende der Legislatur mit Wirkung zum 30.06.2019; dessen Aufgaben übernimmt der Ausschuss, der bis dahin Bau- und Sanierungsausschuss heißt.)

## § 14

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Sonneberg und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Bürgermeister, Mitglieder des Stadtrates, Ortsteilbürgermeister, Mitglieder der Ortsteilräte, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre (beginnend ab 01.06.1990) ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Stadträtin oder Stadtrat	=	Ehrenmitglied des Stadtrates
Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
Hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte	=	eine die ausgeübte hauptamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen entscheidet der Stadtrat durch Beschlussfassung.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 15

### Entschädigungen

Die Mitglieder des Stadtrates, der ehrenamtliche Beigeordnete, die Ortsteilbürgermeister, die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates sowie ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Das nähere regelt eine Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 16

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Stadt Sonneberg ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“.

(2) Die Satzungen werden im „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“ öffentlich bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

(3) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse des Stadtrates, des Haupt-,Finanz- und Werkausschusses sowie des Bau- und Sanierungsausschusses sind im Amtsblatt der Stadt Sonneberg bekanntzumachen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung in der Zeitung "Freies Wort" (Regionalausgabe Landkreis Sonneberg) spätestens am 4. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag, vor der Sitzung bekanntgemacht.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates werden durch Anschlag in den Ortsteilen mindestens 4 Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen 2 Tage vor der Sitzung, an folgenden Standorten bekanntgemacht:

Hönbach	–	Bürgerhaus, Angerstraße 1
Neufang	–	Bushaltestelle Schönbergstraße
Oberlind	–	Feuerwehrgerätehaus, Ackerstraße 14
Unterlind	–	Sportplatz und Ortsteilzentrum, Ortsstraße
Spechtsbrunn	–	Feuerwehrgerätehaus, Am Winterberg 8
Hasenthal	–	Ortsmitte Hasenthal (neben Saalfelder Str. 2)
Haselbach	–	Kindertagesstätte mit Vereinsräumen, Am Schulplatz 2
Hüttengrund	–	Blechhammer, Steinacher Straße (ehem. 21)

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlungen gemäß § 5 werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ (Regionalausgabe Landkreis Sonneberg) spätestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.

(8) Als Stelle für die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG sowie die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 122 Abs. 4 AO wird die Bekanntmachungstafel im 1. Stock des Rathauses (neben Zimmer 10), Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg, bestimmt.

(9) Bekanntmachungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen, außer im Absatz (5) und (8) geregelten Angelegenheiten, erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Sonneberg“.

## **§ 17**

### **Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 14.12.2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 1/16 vom 27.01.2016) außer Kraft.

Stadt Sonneberg  
Sonneberg, den 26.06.2017

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

Siegel